



Filmfonds Wien | Mariahilfer Straße 76 | 1070 Wien
T +43 1 526 5088 | office@filmfonds-wien.at

Förderrichtlinien des Filmfonds Wien

C. Herstellung von Kinofilmen

Gemäß Beschluss des Kuratoriums vom 24. April 2014, zuletzt vom 7. Juli 2020

Inhalt

1	Geltungsbereich	3
2	Fördervoraussetzungen	3
2.1	Kultureller und Wiener Filmbrancheneffekt	3
2.2	Eigenanteil	3
2.3	Schutzfristen und Sperrfristen	4
2.4	Garantien und Gewährleistungen	4
3	Antragstellung	4
4	Herstellungskosten	5
4.1	Projektentwicklungskosten	5
4.2	Kollektivvertrag	5
4.3	Fertigungsgemeinkosten	5
4.4	Weitere Kosten	5
4.5	Verwertungskosten	6
5	Gemeinschaftsproduktionen	6
5.1	Koproduktion	6
5.2	Antragsunterlagen	6
5.3	Garantien und Gewährleistungen	6
6	Entscheidung und Fristen	7
6.1	Entscheidungsverfahren	7
6.2	Fristen	7
7	Verwertungs- und Berichtspflicht	7

1 Geltungsbereich

Zusätzlich zum Allgemeinen Teil A der Förderrichtlinien gilt Teil C für die Förderung der Herstellung von Kinofilmen. Die Vorführdauer von Kinofilmen hat bei Kinderfilmen mindestens 59 Minuten, bei allen sonstigen Filmen mindestens 70 Minuten zu betragen.

Von einer Förderung ausgeschlossen ist die ausschließliche Unterstützung einzelner Herstellungsabschnitte, wie beispielsweise die Postproduktion.

Der FILMFONDS fördert selektiv die Herstellung eines Films mit erfolgsbedingt rückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von bis zu 700.000 Euro. Vorhandene Referenzmittel der Produktionsfirma können additiv verwendet werden.

2 Fördervoraussetzungen

2.1 Kultureller und Wiener Filmbrancheneffekt

Maßgebliche Kriterien für die Förderung von Projekten durch den FILMFONDS sind der kulturelle Effekt, der Wiener Filmbrancheneffekt, die jeweilige Bedeutung für die kulturelle Entwicklung und die filmwirtschaftliche Wertschöpfung am Standort Wien sowie die Verwertbarkeit eines Vorhabens.

Der für die Stadt Wien zu erwartende kulturelle Effekt wird von einer unabhängigen Jury nach der Qualität der eingereichten Unterlagen, insbesondere des Drehbuchs/Drehkonzepts und der Stab- und Besetzungslisten beurteilt sowie auf Grund der produktionswirtschaftlichen und produktionstechnischen Qualität des Projekts und des erwarteten Verwertungserfolgs auf der Grundlage des vorgelegten Verwertungskonzepts.

Der zu erwartende wirtschaftliche Effekt wird von der Geschäftsführung des FILMFONDS anhand des auszuweisenden Wiener Filmbrancheneffekts bewertet. Diese Bewertung dient der Jury als eine Entscheidungsgrundlage unter anderen.

Das geförderte Vorhaben hat einen Wiener Filmbrancheneffekt von mindestens 100 Prozent der vom FILMFONDS gewährten Fördermittel. Bei Vorliegen der Abrechnung wird der Filmbrancheneffekt vom FILMFONDS anhand der tatsächlichen Aufwendungen festgestellt.

Der Wiener Filmbrancheneffekt wird im Merkblatt „Wiener Filmbrancheneffekt“ definiert, das auf der Website des FILMFONDS unter www.filmfonds-wien.at („Förderung“) zu finden ist.

Besondere Berücksichtigung finden zudem folgende Vorhaben:

- Filme, die Wien als Ort der Handlung oder als wichtigen Schauplatz erkennen lassen;
- künstlerisch herausragende Projekte;
- Werkstattprojekte gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen im Kollektivvertrag für Filmschaffende;
- Filme, bei deren Realisierung Filmschaffende beschäftigt werden, die kontinuierlich in Wien tätig sind;
- Projekte, denen internationale Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen, die in Wien wirksam werden.

2.2 Eigenanteil

Die FörderwerberInnen haben einen angemessenen Eigenanteil zu tragen, der nicht vom FILMFONDS, einer Filmförderinstitution oder einer sonstigen juristischen Person öffentlichen Rechts finanziert wird.

Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten der FörderwerberInnen angemessen zu sein. Der Eigenanteil kann in Form von Eigenmitteln, von bewerteten Eigenleistungen und von Verleih- und Vertriebsgarantien sowie von Erlösen aus dem Verkauf von Rechten und Nebenrechten (Lizenzen) erbracht werden.

Die Eigenmittel sollen mindestens 2,5 Prozent betragen. Rückgestellte Eigenleistungen können zusätzlich bis höchstens 10 Prozent der Herstellungskosten mit dem marktüblichen Geldwert als Finanzierungsbaustein

eingesetzt werden.

Eigenmitteln gleichgestellt sind Fremdmittel, wenn diese den FörderwerberInnen als Darlehen überlassen werden (wie Bankkredite oder Sachleisterkredite), soweit es sich nicht um öffentliche Fördermittel handelt.

2.3 Schutzfristen und Sperrfristen

Die Einhaltung von gesetzlichen Schutz- und Sperrfristen ist, insbesondere soweit diese aufgrund der Bestimmungen anderer Förderinstitutionen für das gegenständliche Projekt gültig sind, zu gewährleisten. Die konkrete Festlegung von Schutz- und Sperrfristen hat spätestens nach der Konkretisierung des Verwertungskonzepts zu erfolgen und hat jedenfalls auf aktuelle Entwicklungen der Medienbranche Rücksicht zu nehmen und der bestmöglichen Verwertung des geförderten Vorhabens zu dienen.

Eine geringfügige und lediglich ausschnittsweise Nutzung des geförderten Films, insbesondere zu Werbe- und Promotionszwecken, gilt nicht als Sperrfristverletzung.

2.4 Garantien und Gewährleistungen

Die FörderwerberInnen gewährleisten im Fördervertrag die Fertigstellung (Fertigstellungsgarantie).

Es kann der Abschluss einer Fertigstellungsversicherung (Completion Bond) verpflichtend vorgeschrieben werden, es sei denn, alle an dem Vorhaben beteiligten FinanzierungspartnerInnen vereinbaren eine andere Art der Besicherung. Die hierfür nötigen Aufwendungen werden als Herstellungskosten anerkannt.

Die Vorlage einer unwiderruflichen Bankgarantie über die Höhe der vom FILMFONDS bis zum Abschluss der Dreharbeiten zu zahlenden Mittel zugunsten des FILMFONDS durch die FörderempfängerInnen gilt in jedem Fall als ausreichende Besicherung.

Grundsätzlich ist eine öffentliche und einnahmenorientierte Verwertung zu gewährleisten. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass keine mittelbare Diskriminierung von Menschen mit Sinnesbehinderung stattfindet.

Darüber hinaus haben die FörderwerberInnen ihre Bemühungen um eine Uraufführung des vom FILMFONDS geförderten Films in Wien nachzuweisen.

3 Antragstellung

Antragsberechtigt ist die Herstellerin oder der Hersteller des zu fördernden Films, wenn er/sie innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung zumindest einen in Laufzeit und Budgetvolumen vergleichbaren Film hergestellt hat. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, kann das Projekt dennoch förderfähig sein, wenn es sich um eine Gemeinschaftsproduktion mit einer Ko-PartnerIn handelt, welche diese Voraussetzungen erfüllt.

Ebenso sind AntragstellerInnen nicht antragsberechtigt, die unter dem maßgeblichen Einfluss eines Fernsehveranstalters stehen. Ein maßgeblicher Einfluss ist gegeben, wenn ein einzelner Fernsehveranstalter mit mehr als 25 Prozent der Gesellschaftsanteile an dem Unternehmen beteiligt ist bzw. Stimmrechte hält oder wenn zwei oder mehrere FernsehveranstalterInnen mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind bzw. Stimmrechte halten.

Ist der oder die FörderwerberIn eine juristische Person, so hat der FILMFONDS vertraglich sicherzustellen, dass deren geschäftsführende Organe für die ordnungsgemäße Durchführung persönlich mit haften.

Im Falle erstmaliger Antragstellung von FörderwerberInnen ist ein Beratungsgespräch mit der Geschäftsführung des FILMFONDS bis spätestens 14 Tage vor Antragstellung verpflichtend.

4 Herstellungskosten

4.1 Projektentwicklungskosten

Im Rahmen der Fertigungskosten exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer werden nachgewiesene Projektentwicklungskosten für das gegenständliche Projekt als Vorkosten anerkannt.

4.2 Kollektivvertrag

Gagen und Löhne der bei der österreichischen Produktionsfirma beschäftigten Filmschaffenden dürfen in der Kalkulation nicht unter den entsprechenden kollektivvertraglichen Ansätzen angeführt werden, aber auch nicht über einer Höhe von 30 Prozent über den kollektivvertraglichen Ansätzen. Auf Grund eines begründeten Antrags können andere Höchstsätze genehmigt werden.

4.3 Fertigungsgemeinkosten

Fertigungsgemeinkosten werden mit einem kontinuierlich fallenden Prozentsatz an den Fertigungskosten bzw. am österreichischen Anteil der Fertigungskosten gemäß der Höchst- und Richtsätze des Österreichischen Filminstituts anerkannt. Zu den Fertigungsgemeinkosten zählen allgemeine, d.h. von der Herstellung des gegenständlichen Vorhabens unabhängige Aufwendungen, die nicht nachweisbar für das jeweilige Vorhaben verwendet werden, wie

- den aliquoten Betreiberanteil am Unterhalt der ständigen Betriebsräume;
- Bürobedarf;
- Post- und Kommunikationskosten;
- Personalkosten (Verwaltung);
- Versicherungen;
- Abschlussprüfungen von Rechnungsperioden;
- Zinsen und Bankspesen für allgemeine Kredite;
- allgemeine Repräsentationsspesen;
- Reisen, Besprechungen, Verhandlungen, Besichtigungen, die nicht nachweisbar für das jeweilige Vorhaben verwendet werden.

4.4 Weitere Kosten

Ein **ProduzentInnenhonorar** wird mit einem kontinuierlich fallenden Prozentsatz an den Fertigungskosten gemäß der Höchst- und Richtsätze des Österreichischen Filminstituts anerkannt.

Projektbezogene **Finanzierungskosten** werden in tatsächlich angefallener Höhe anerkannt.

Eine **Überschreitungsreserve** wird im Ausmaß von höchstens acht Prozent der Fertigungskosten anerkannt.

Sind die vom FILMFONDS anerkannten, im Endkostenstand akzeptierten Fertigungskosten höher als die vertraglich fixierten, so kann der FILMFONDS diese Erhöhung im Eigenanteil akzeptieren. Eine Erhöhung des Förderanteils des FILMFONDS ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die Förderempfängerin ist in der Lage, hierfür Referenzmittel einzusetzen. Der ausführlich begründete Antrag dazu ist spätestens bei Rohschnittabnahme zu stellen.

In begründeten Ausnahmefällen und wenn die Überschreitungen nicht aus einem erwartbaren oder vermeidbaren Risiko resultieren, ist ein Antrag an das Kuratorium auf Zusatzfinanzierung möglich. Dafür etwaig zugesagte Finanzierungsmittel unterliegen der Bedingung, dass im gleichen Ausmaß Eigenmittel des Förderwerbers aufgebracht werden, diese Zusatzmittel des FFW erstrangig aus sämtlichen Erlösen rückgeführt werden und dass

künftige Projekte des Förderwerbers mit Gesamtherstellungskosten ab 2,5 Millionen Euro in jedem Fall Completion Bond pflichtig sind bzw. eine andere, gleichwertige Sicherung vorgelegt wird.

Enthält die Kalkulation Kostensätze für natürliche oder juristische Personen, die mit der/dem AntragstellerIn, einer/m (Mit-)HerstellerIn, einer/m GesellschafterIn oder der/m GeschäftsführerIn einer/m als juristische Person auftretenden (Mit-)HerstellerIn identisch sind oder mit diesen in einem wirtschaftlichen Naheverhältnis stehen, so sind diese Ansätze zu den jeweils marktüblichen Preisen unter Reduzierung der Beträge um 20 Prozent besonders kenntlich zu machen und können in den Eigenanteil rückgestellt werden.

4.5 Verwertungskosten

Kosten, die im Hinblick auf die geplante Verwertung des Films entstehen und bereits im Verlauf der Herstellung anfallen, können im Rahmen der Herstellungskosten anerkannt werden. Dies schließt jedoch eine Förderung dieser Kosten in der Verwertung aus.

Insbesondere sind dies Kosten für

- Teaser, Trailer, DVD- und Digital-Distribution Master, Serienkopien/DCP;
- begleitende Marketingmaßnahmen (einschließlich Werbematerialien, Website und Social Media);
- förderbare Vertriebsvorkosten gemäß Teil F der Förderrichtlinien;
- Zusatzbehelfe für hörgeschädigte Menschen (Untertitelung) und für sehbehinderte Menschen (Audio-Deskription).

5 Gemeinschaftsproduktionen

5.1 Koproduktion

Als Gemeinschaftsproduktion (Koproduktion) gilt eine Produktion, die sich aus finanziellen, technischen und/oder künstlerischen Beiträgen verschiedener HerstellerInnen zusammensetzt. Einer oder eine der ProduktionspartnerInnen muss gemäß Förderungsrichtlinien antragsberechtigt sein. Der künstlerische und/oder technische Beitrag der ProduktionspartnerInnen soll dem finanziellen Beitrag entsprechen.

Alle ProduktionspartnerInnen werden MiteigentümerInnen des Bild- und Ton-Original-Negativs.

Die Einnahmen aus allen Verwertungsarten werden entsprechend der finanziellen Beteiligung der ProduktionspartnerInnen aufgeteilt. Im Falle der Abgrenzung von Auswertungsgebieten und –bereichen sind die Marktgröße und der Marktwert des gegenständlichen Films zu berücksichtigen. Die ProduktionspartnerInnen regeln einvernehmlich den Weltvertrieb.

Bei internationalen Koproduktionen, insbesondere im Falle einer Minderheitsbeteiligung, wird der Abschluss eines „Collecting Agreements“ dringend empfohlen. Die dabei anfallenden Aufwendungen werden im branchenüblichen Umfang als abzugsfähige Vorkosten anerkannt.

5.2 Antragsunterlagen

Die FörderwerberInnen sind verpflichtet, den FILMFONDS über sämtliche, alle Koproduktionsverträge betreffende Nebenumstände vollständig zu informieren. Allfällige Zusatzvereinbarungen oder Vertragsänderungen sind dem FILMFONDS vorzulegen und müssen den Richtlinien des FILMFONDS entsprechen.

5.3 Garantien und Gewährleistungen

Ist der oder die FörderempfängerIn minderheitliche KoproduzentIn, so hat der Koproduktionsvertrag eine Fertigstellungsgarantie des oder der mehrheitlichen KoproduzentIn zu enthalten.

Vor Auszahlung der letzten Rate ist eine von allen KoproduzentInnen firmenmäßig gezeichnete Endabrechnung (Endkostenstand, tatsächliche Finanzierung) in Papier- und elektronischer Form vorzulegen, die jedenfalls die vollständige Endabrechnung der FörderempfängerInnen enthält.

6 Entscheidung und Fristen

6.1 Entscheidungsverfahren

Eine unabhängige Jury entscheidet nach Feststellung der Förderfähigkeit durch die Geschäftsführung über die Förderwürdigkeit der Anträge unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Förderrichtlinien. Hierzu ist die Jury berechtigt, in sämtliche Unterlagen, die einen ihr vorliegenden Förderantrag betreffen, Einsicht zu nehmen.

6.2 Fristen

Soweit kein Hinderungsgrund vorliegt, legt die Geschäftsführung tatsächlich eingebrachte Anträge der Jury innerhalb einer angemessenen Frist zur Entscheidung vor. Die Entscheidung der Jury wird den AntragstellerInnen auf Anfrage mündlich und innerhalb von acht Werktagen schriftlich mitgeteilt.

Förderzusagen werden im Regelfall mit neun Monaten befristet, gerechnet vom Datum der nachweislichen schriftlichen Mitteilung an die FörderempfängerInnen. Die neunmonatige Befristung kann über begründeten Antrag der FörderempfängerInnen einmalig auf insgesamt höchstens 18 Monate erstreckt werden.

7 Verwertungs- und Berichtspflicht

Die FörderempfängerInnen sind verpflichtet, für eine angemessene Verwertung des geförderten Vorhabens Sorge zu tragen und dem FILMFONDS mindestens einmal jährlich bis zum 30. April, gerechnet ab dem Folgejahr der Erstveröffentlichung, über alle Verwertungen des geförderten Vorhabens schriftlich zu berichten. Auf Anfrage sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Die Verpflichtung zur unaufgeforderten Berichterstattung erlischt entweder

- mit der vollständigen Rückzahlung der Fördermittel oder
- durch Anerkennung der Berichte über den gesamten Zeitraum von 36 Monaten.

Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung bei allfälligen späteren Anfragen des FILMFONDS bleibt dadurch unberührt.

Die Fördermittel des FILMFONDS sind nach Maßgabe der Rückflüsse aus den Verwertungserlösen des geförderten Films jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, in dem die betreffenden Verwertungserlöse erzielt worden sind, an den FILMFONDS zurückzuzahlen, und zwar für einen Zeitraum von 36 Monaten, gerechnet ab Erstveröffentlichung.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entsteht, sobald die Erträge der FörderempfängerInnen aus der Verwertung des vertragsgegenständlichen Films den vom FILMFONDS vertraglich anerkannten Eigenanteil übersteigen.

Erträge aus Vorverkäufen von Rechten und Nebenrechten („Presales“), die vor Abschluss des geförderten Vorhabens zur Finanzierung der Projektkosten verwendet werden, erhöhen im Hinblick auf die Rückzahlung dementsprechend den von den FörderempfängerInnen erbrachten Eigenanteil.

Allfällige Lizenzanteile von Verleiherinnen anerkennt der FILMFONDS bis zu 40 Prozent der Netto-Verleih-Einnahmen, allfällige Vertriebsprovisionen für europäische und außereuropäische Länder bis zu 30 Prozent der tatsächlich und endgültig eingegangenen Lizenzerlöse des geförderten Films. Verleih- und Vertriebsvorkosten werden als Vorabzugskosten nur insoweit anerkannt, als diese den markt- und branchenüblichen Ansätzen entsprechen.

Der nach Abdeckung der Vorkosten und Rückführung des Eigenanteils verbleibende ProduzentInnenanteil aus den Verwertungserträgen (Nettoerlöse) dient zur anteiligen Rückzahlung der Fördermittel an den FILMFONDS, entsprechend seiner prozentualen Beteiligung an den anerkannten Realherstellungskosten.

Falls die FörderempfängerInnen der Verpflichtung zur Rückzahlung nicht nachkommen, bleibt die Rückzahlungsverpflichtung jedenfalls bestehen, wobei ein etwaiger Anspruch auf erfolgsabhängige Förderung gemäß Teil E der Förderrichtlinien erlischt.

Solange vom FILMFONDS fällig gestellte Rückzahlungen nicht vollständig durchgeführt wurden, werden vorliegende oder neu gestellte Förderungsanträge solange keiner Entscheidung durch die Jury oder die Geschäftsführung zugeführt und keine weiteren Förderverträge aufgrund bereits vorliegender Förderungszusagen abgeschlossen, solange sie diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Dies gilt sinngemäß auch, wenn nennenswerte Verpflichtungen gegenüber Dritten, insbesondere anderen Förderern und öffentlichen Stellen nicht erfüllt sind.

AntragstellerInnen sind verpflichtet, eine technisch einwandfreie Archivkopie der geförderten Produktion bei einer entsprechenden Bundes- oder Landesstelle zu hinterlegen und dem FILMFONDS eine Bestätigung darüber vorzulegen.